

Ausführungsbestimmungen betreffend Waldfeststellung¹⁾

Gestützt auf Art. 13 und Art. 53 Abs. 2 KWaG²⁾ sowie auf Art. 9 der Vollziehungsverordnung zum KWaG (KWaV)³⁾

von der Regierung erlassen am 27. November 1995

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Die materielle Waldfeststellung (Waldausscheidung) richtet sich nach den Richtlinien für die Waldfeststellung im Kanton Graubünden. Waldfeststellung

² Die von der Regierung genehmigten Richtlinien gemäss Anhang I⁴⁾ bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Ausführungsbestimmungen.

Art. 2

Für das Waldfeststellungsverfahren gelten nachstehende Bestimmungen sowie die Schemata in Anhang II, III und IV⁵⁾. Formelle
Waldfeststellung

II. Waldfeststellungsverfahren

1. ARTEN VON WALDFESTSTELLUNGEN

Art. 3⁶⁾

2. WALDFESTSTELLUNG IM EINZELFALL

Art. 4

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann beim zuständigen Kreisforstamt ein Waldfeststellungsgesuch einreichen. Legitimation

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 27. Oktober 1998

²⁾ BR 920.100

³⁾ BR 920.110

⁴⁾ Im BR nicht enthalten

⁵⁾ Im BR nicht enthalten

⁶⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 27. Oktober 1998

Art. 5

Umfang der
Waldfeststellung

Die Waldfeststellung bezieht sich jeweils auf diejenige Fläche, deren Waldcharakter umstritten ist.

Art. 6

Rechtliches
Gehör

Dritte, insbesondere Anstösser, die durch die Waldfeststellung berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse am Waldfeststellungsentscheid haben können, sind bei der Waldfeststellung beizuziehen.

Art. 7

Waldfeststel-
lungsverfügung

Das Waldfeststellungsverfahren wird mit einer Waldfeststellungsverfügung abgeschlossen. Diese ist dem Gesuchsteller, den Betroffenen nach Artikel 6 sowie den nach Artikel 12 NHG ¹⁾ beschwerdeberechtigten Organisationen zu eröffnen.

Art. 8

Kosten

Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Art. 9 ²⁾

3. WALDFESTSTELLUNG IM RAHMEN DER NUTZUNGSPLANUNG

Art. 10

Waldfeststel-
lungspflicht

Beim Erlass oder bei der Revision einer Nutzungsplanung ist eine Waldfeststellung in jenem Bereich durchzuführen, wo Bauzonen an Wald grenzen oder künftig grenzen sollen (Art. 10 Abs. 2 WaG) ³⁾.

Art. 11

Koordinations-
pflicht

Das Nutzungsplanverfahren und das Waldfeststellungsverfahren sind soweit als möglich zu koordinieren.

Art. 12

Planerische
Umsetzung

Die durch das Kreisforstamt festgelegten Waldflächen und Waldgrenzen werden in die Nutzungspläne übertragen.

¹⁾ SR 451

²⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 27. Oktober 1998

³⁾ SR 921.0

Art. 13

¹ Die Nutzungspläne mit den eingetragenen Waldflächen und Waldgrenzen werden im Sinne von Artikel 37 des kantonalen Raumplanungsgesetzes öffentlich aufgelegt oder bekanntgemacht. Gemeinsame öffentliche Auflage

² Im Publikationstext zur Auflage ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass;

- a) der Zonenplan die Waldgrenzen gemäss Artikel 13 WaG ¹⁾ enthält, und
- b) Einsprachen gegen die Waldausscheidung (Waldgrenzen) in diesem Verfahren zu erheben sind, unter Verwirkungsfolge im Unterlassungsfall.

³ ²⁾Einsprachen sind an das Amt für Wald zu richten.

Art. 14

¹ Das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement behandelt die Einsprachen. Einsprachenbehandlung

² Sofern eine Einigung erzielt werden kann oder die Einsprache gutgeheissen wird, ändert die Gemeinde den Plan dementsprechend.

³ Müssen die Einsprachen abgewiesen werden, erlässt das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement eine förmliche Waldfeststellungsverfügung.

Art. 15

In der öffentlichen Bekanntgabe der Verabschiedung der Nutzungsplanung durch die Gemeinde ist darauf hinzuweisen, dass gegen die Festlegung der Waldgrenze keine Beschwerden mehr zulässig sind. Öffentliche Bekanntgabe

Art. 16

¹ Die Kosten für die Festlegung der Bestockung sowie für die Verpflokkung trägt der Kanton. Kosten

² Die Geometerkosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

³ Die Kosten für die Übertragung der Waldflächen und Waldgrenzen in die Nutzungsplanung trägt die Gemeinde. Sie werden als raumplanerische Massnahmen durch den Kanton subventioniert.

Art. 17 ³⁾

¹⁾ SR 921.0

²⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4304; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

³⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 27. Oktober 1998

4. WALDFESTSTELLUNG AUSSERHALB DES ZONEN-PLANVERFAHRENS

Art. 18

Materielle
Waldfeststellung

Die eigentliche Waldausscheidung erfolgt auch in diesem Fall wie bei der mit dem Nutzungsplanverfahren kombinierten Lösung.

Art. 19

Planaufgabe

¹ ¹⁾Die Pläne mit den eingetragenen Waldflächen und Waldgrenzen werden während 30 Tagen in der betroffenen Gemeinde aufgelegt.

² ²⁾Während der Auflagefrist kann beim Amt für Wald schriftlich Einsprache erhoben werden.

Art. 20

Einsprachen-
behandlung und
Entscheid

Das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement behandelt die Einsprachen und genehmigt den Waldfeststellungsplan.

Art. 21

Kosten

Für die Kostentragung gilt Artikel 16.

Art. 22 ³⁾

III. ⁴⁾

Art. 23 ⁵⁾

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung über die Anpassung von Regierungsverordnungen an das Verwaltungsrechtspflegegesetz; AGS 2006, KA 2006_5035; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4304; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

³⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 27. Oktober 1998

⁴⁾ Aufgehoben gemäss Verordnung über die Anpassung von Regierungsverordnungen an das Verwaltungsrechtspflegegesetz; AGS 2006, KA 2006_5035; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁵⁾ Aufgehoben gemäss Verordnung über die Anpassung von Regierungsverordnungen an das Verwaltungsrechtspflegegesetz; AGS 2006, KA 2006_5035; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

III. Schlussbestimmungen ¹⁾

Art. 24

Diese Ausführungsbestimmungen treten nach der Genehmigung der Richtlinien über die Waldfeststellung durch die Regierung ²⁾ gleichzeitig mit dem kantonalen Waldgesetz ³⁾ in Kraft. ⁴⁾ Inkrafttreten

¹⁾ Numerierung gemäss Verordnung über die Anpassung von Regierungsverordnungen an das Verwaltungsrechtspflegegesetz; AGS 2006, KA 2006_5035; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

²⁾ Mit RB vom 27. November 1995 genehmigt

³⁾ BR 920.100

⁴⁾ Mit RB vom 26. September 1995 auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt